



Allianz für Gewässerschutz

Empfehlungen für die Einrichtung von breiten Gewässerrandstreifen



Herausgeber: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel.
Ansprechpartner: Dr. Michael Trepel. Gestaltung: meyerbogya | gestaltung, Kiel.
Fotos: Michael Trepel. Stand: Juli 2014. Die Landesregierung im Internet: www.landesregierung.schleswig-holstein.de. Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



Einleitung

Gewässerrandstreifen sind seit langem ein wichtiges Instrument im Gewässerschutz. Flächendeckend wird ihre Einrichtung über das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Bundes sowie das Landeswassergesetz (LWG) Schleswig-Holsteins geregelt. Dieser gesetzliche Gewässerrandstreifen ist nicht ausreichend, um die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie an den Fließgewässern und Seen Schleswig-Holsteins zu erreichen.

Im Rahmen der Förderung von Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie werden in Schleswig-Holstein bereits seit Jahren Gewässerrandstreifen durch die Wasser- und Bodenverbände zur Gewässerentwicklung und zur Nährstoffrückhaltung eingerichtet. Aufgrund der gestiegenen Flächenkonkurrenz wurde es in den letzten Jahren zunehmend schwieriger, hierfür Flächen zu erhalten. Daher wurde im Rahmen der Allianz für den Gewässerschutz bestehend aus MELUR und Bauernverband Schleswig-Holstein vereinbart, sich gemeinsam für die Bereitstellung von möglichst dauerhaften Gewässerrandstreifen einzusetzen.

Um dies zu unterstützen, hat eine Arbeitsgruppe mit Mitgliedern unter anderem aus Bauernverband, MELUR, Landwirtschaftskammer, unteren Wasserbehörden, Naturschutz und Wasser- und Bodenverbänden die vorliegenden Empfehlungen erstellt, um bei den Flächeneigentümern für die Bereitstellung von breiten Gewässerrandstreifen für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zu werben und Empfehlungen für deren Nutzung und Entwicklung zu geben.

Die vorliegenden Empfehlungen zur Einrichtung von Gewässerrandstreifen informieren über die Funktionsweise von breiten Gewässerrandstreifen, die gesetzlichen Rahmenbedingungen und stellen verschiedene Finanzierungsmöglichkeiten vor. Damit bilden sie den Rahmen, in dem sich Land- und Wasserwirtschaft sowie die Wasser- und Bodenverbände für die Bereitstellung von breiten Gewässerrandstreifen einsetzen.



Welche Funktionen haben Gewässerrandstreifen?

Gewässer bilden mit den sie links und rechts begleitenden Randstreifen eine funktionale Einheit. Gewässerrandstreifen erfüllen wichtige Funktionen für das Gewässer, indem sie in der Regel zur Ufersicherung beitragen oder Stoffeinträge vermindern. Gleichzeitig sind sie Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Der funktionale Gewässerrandstreifen ist zumindest einseitig locker mit Gehölzen bestan-

den, damit im Sommerhalbjahr ein Wechselspiel von Licht und Schatten auf das Gewässer fällt. Die Beschattung mindert das Wachstum der Gewässervegetation und trägt damit zu einer Verringerung des Aufwands bei der Gewässerunterhaltung bei. Gleichzeitig bleiben die Wassertemperaturen niedriger, davon profitieren temperaturempfindliche Fischarten wie Forellen, und die Vegetationsentwicklung verlangsamt sich. Der Laub- und Holzeintrag der Ufergehölze ins Gewässer dient als Nahrung für viele wirbellose Tierarten und fördert die Entwicklung typischer Gewässerlebensgemeinschaften.

An Fließgewässern verlaufende Gewässerrandstreifen wirken sich auch positiv auf nachfolgende Seen aus. Durch einen verminderten Sediment- und Nährstoffeintrag tragen sie dazu bei, dass das Seewasser klarer wird und sommerliche Schwankungen des Sauerstoffgehalts ausgeglichen werden.

Bedeutung von Gewässerrandstreifen für den Stoffeintrag

Gewässerrandstreifen bilden eine physische Barriere zwischen Land und Gewässer, in der vor allem mit dem Oberflächenabfluss transportierte Nährstoffe und Sedimente zurückgehalten werden können. Mit dem Grundwasserstrom transportierte Verbindungen können auch in breiten Gewässerrandstreifen nur teilweise zurückgehalten werden. Der Stoffeintrag über Dränagen wird durch Gewässerrandstreifen nicht beeinflusst. Die Wirkung von Gewässerrandstreifen für den Stoffrückhalt nimmt nach Literatúrauswertungen mit zunehmender Breite zu (Abb. 1).

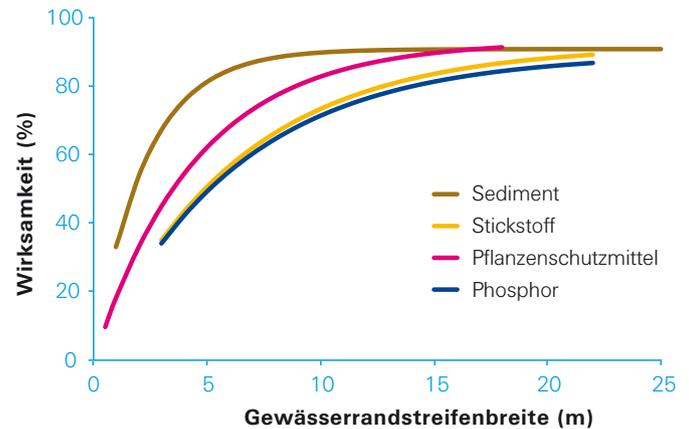


Abb.1: Wirksamkeit von Gewässerrandstreifen auf den Rückhalt von Sediment-, Pflanzenschutzmittel-, Stickstoff- und Phosphoreinträgen in Abhängigkeit von der Randstreifenbreite nach Zhang et al. (2010: doi:10.2134/jeq2008.0496).



Gesetzlicher Gewässerrandstreifen

Der gesetzliche Gewässerrandstreifen besteht nach § 38 a Abs. 1 i. V. m. § 40 Abs. 2 LWG an allen Fließgewässern Schleswig-Holsteins von übergeordneter Bedeutung und an allen Seen mit einer Mindestfläche von 1 Hektar. Zu den Gewässern von übergeordneter Bedeutung zählen in Schleswig-Holstein in der Regel die öffentlichen Gewässer (Gewässer 1. Ordnung und die Verbandsgewässer, also der überwiegende Teil der Gewässer 2. Ordnung). An verrohrten Gewässerabschnitten ist kein Randstreifen einzurichten. Von dem insgesamt 30.000 km langen Gewässernetz in Schleswig-Holstein ist damit ein gesetzlicher Gewässerrandstreifen an etwa 20.000 km einzurichten. Über die Lage dieser Gewässer informieren die Wasser- und Bodenverbände oder die unteren Wasserbehörden. Daneben werden die Angaben zu den betroffenen Gewässern auch digital im Umweltatlas Schleswig-Holsteins bereitgestellt.

Breite des gesetzlichen Gewässerrandstreifens

Mit der Änderung des Landeswassergesetzes werden in Schleswig-Holstein die Regelungen zur Breite von Gewässerrandstreifen aus dem Bundesrecht (§ 38 WHG) übernommen. Danach hat der Gewässerrandstreifen im Außenbereich - gemessen ab Böschungsoberkante - eine Breite von fünf Metern. Die Wasserbehörde kann im Bereich zusammenhängend bebauter Ortsteile Gewässerrandstreifen mit einer angemessenen Breite festlegen.

Auflagen an gesetzlichen Gewässerrandstreifen

Um die Funktionsfähigkeit des Gewässerrandstreifens zu gewährleisten, gelten dort folgende Verbote und Auflagen (Abb. 2):

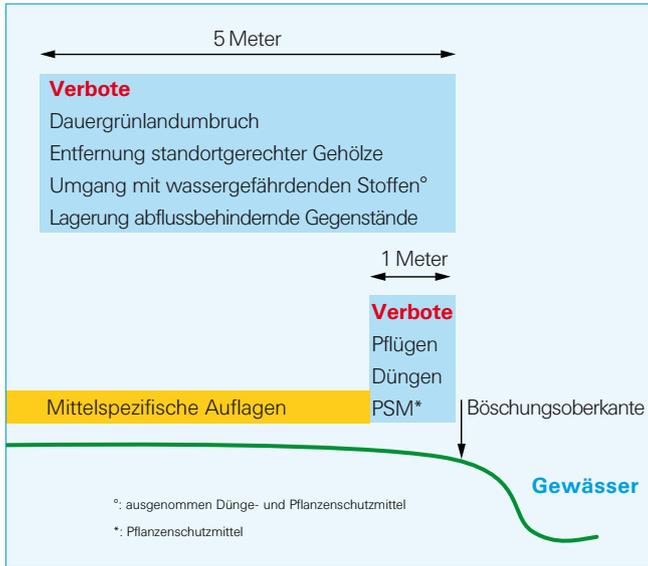


Abb. 2: Auflagen für den gesetzlichen Gewässerrandstreifen.

Auf einer Breite von fünf Metern ist nach den Regelungen des WHG die Entfernung standortgerechter Gehölze, der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit Ausnahmen von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, die Lagerung von abflussbehindernden Gegenständen sowie die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland verboten.

Befinden sich Wallknicks am Gewässer, kann eine Befreiung vom Dauergrünlandumbruchverbot beantragt werden, weil Wallknicks eine ähnliche Schutzfunktion wie 5 m breite Grünlandstreifen haben.

Ergänzend dazu ist auf dem ersten Meter gemessen ab der Böschungsoberkante die Anwendung von Düngemitteln, das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln sowie das Pflügen verboten. Diese ergänzenden Regelungen basieren im Kern auf bestehenden Regelungen aus der Düngeverordnung, der Pflanzenschutzmittelverordnung und der Mustersatzung der Wasser- und Bodenverbände.

Für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gelten darüber hinaus nach Pflanzenschutzmittelverordnung die jeweiligen mittelspezifischen Auflagen. Zudem sind gesonderte Abstandsregelungen in Abhängigkeit von der Hangneigung der Fläche einzuhalten. Die Auflagen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gelten auch an kleineren Gewässern, die nicht unter die Regelungen des Landeswassergesetzes fallen.



Warum werden breite Gewässerrandstreifen benötigt?

Natürliche Gewässer besitzen je nach Relief- und Bodeneigenschaften einen mehr oder minder breiten Talraum, mit dem sie eine funktionale Einheit bilden. Durch Gewässerausbau und Begradigung für die Landbewirtschaftung wurden die meisten Fließgewässer von ihren gewässerbegleitenden Auen und Niederungen abgeschnitten. Dieses hatte negative Auswirkungen auf den Zustand und die Funktionsfähigkeit der Gewässer.

ser. Nun sollen den Gewässern zumindest breite Gewässerrandstreifen zurückgegeben werden. Dies ist notwendig, um einen guten ökologischen Zustand und damit die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie an Fließgewässern und Seen zu erreichen.

Neben dem gesetzlichen Gewässerrandstreifen werden für den Gewässerschutz und die Gewässerentwicklung an einigen Gewässern dauerhaft mindestens 10 Meter breite Randstreifen benötigt. Das Land und die Wasser- und Bodenverbände werben schon seit langem dafür, dass solche Flächen freiwillig zur Verfügung gestellt werden. Die Flächen können entweder zwischen Landwirten getauscht, vom Wasser- und Bodenverband gekauft oder mit grundbuchlicher Sicherung kapitalisiert entschädigt werden.

Breite Gewässerrandstreifen mit einer Mindestbreite von 10 Metern werden aus zwei Gründen benötigt:

- Gewässerrandstreifen bieten Platz für die eigendynamische Entwicklung von Gewässern. Dies ist eine Grundvoraussetzung, damit sich typspezifische Lebensgemeinschaften im Fließgewässer und damit gute ökologische Zustände etablieren können.
- Gewässerrandstreifen bieten Schutz vor direkten Nähr- und Schadstoffeinträgen.

Durch die dauerhafte Bereitstellung von Gewässerrandstreifen können die Flächeneigentümer mithelfen, dass sich in Schleswig-Holstein Fließgewässer wieder mehr beleben und die Seen und Meere klarer werden.

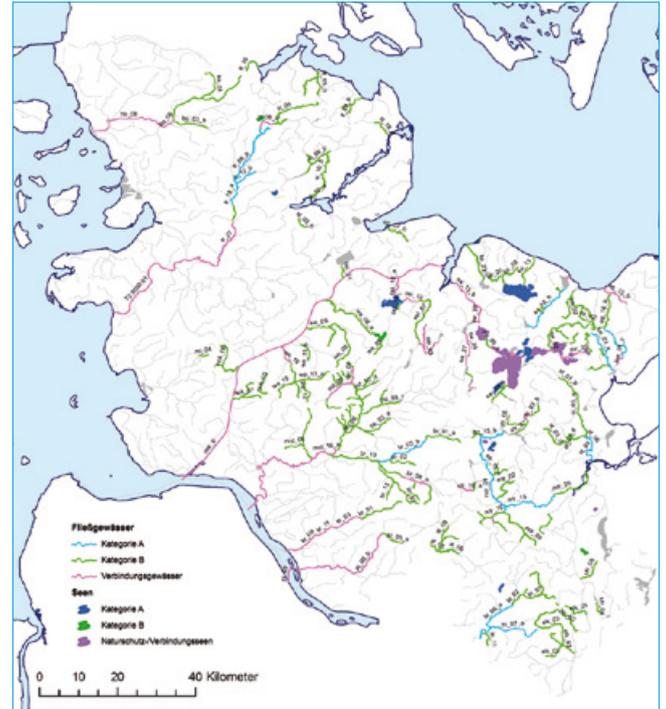


Abb. 3: Ökologische Vorranggewässer in Schleswig-Holstein (Stand: Mai 2014).

Wo werden breite Gewässerrandstreifen benötigt?

Breite Gewässerrandstreifen werden in zwei unabhängig voneinander bestehenden Kulissen in Schleswig-Holstein benötigt, um die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen:

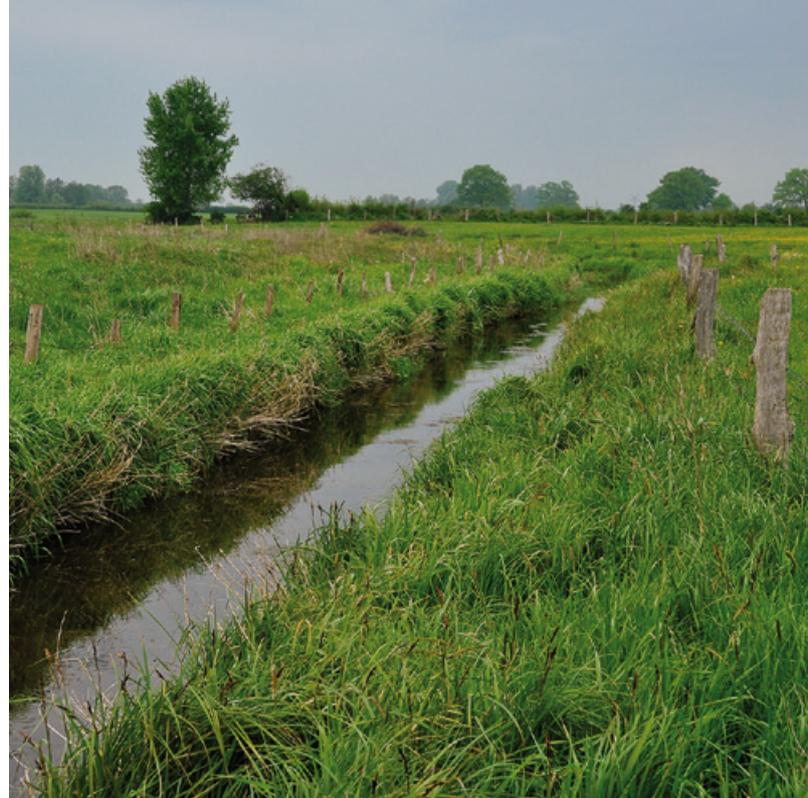
- Um die eigendynamische Entwicklung von Gewässern zu fördern, werden breite Gewässerrandstreifen an den Vorranggewässern und an Gewässerabschnitten mit hohem Wiederbesiedlungspotenzial beworben. Vorranggewässer wurden vom Landesamt für

Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume auf der Grundlage von Monitoringergebnissen ausgewiesen (Abb. 3). Hier wird erwartet, dass alle biologischen Qualitätskomponenten (Vorranggewässer Kategorie A) oder mindestens eine Komponente (Vorranggewässer Kategorie B) den guten ökologischen Zustand erreichen können.

An diesen Gewässern besteht durch die Umwandlung von an Gewässer grenzenden Grünland- und Ackerflächen in dauerhafte Gewässerrandstreifen die Chance, dass sich der ökologische Zustand dieser Gewässerabschnitte so weit verbessert, dass im Zusammenspiel mit anderen Maßnahmen hier das Verbesserungsgebot und das Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie eingehalten werden.

- Weiterhin werden an hängigen Flächen, die unmittelbar an Gewässer grenzen, breite Gewässerrandstreifen benötigt, um direkte Stoffeinträge von Ackerflächen in Gewässer zu verhindern.

Für beide Kriterien hat das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) Kulissen erstellt, die als Karten im Umweltatlas zur Verfügung stehen (<http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php> > Gewässer > Randstreifen). Diese Karten weisen für das Kriterium Gewässerabschnitte mit Erosionsgefährdung potenziell geeignete Gewässerabschnitte aus, weil dem Land keine verbindlichen Daten über das Vorkommen von Acker- und Grünlandflächen vorliegen.



Wie können breite Gewässerrandstreifen zur Verfügung gestellt werden?

Die Bereitstellung von dauerhaften Gewässerrandstreifen wird seit langem von der Wasserwirtschaftsverwaltung gefördert. Grundsätzlich bestehen mit Kauf oder vertraglicher Vereinbarung zwei Wege, dem Gewässerschutz dauerhafte Gewässerrandstreifen zur Verfügung zu stellen (Tab. 1).

- Beim **Verkauf** eines Gewässerrandstreifens durch einen Flächeneigentümer an einen Maßnahmenträger, in der Regel der örtliche Wasser- und Bodenverband, geht die verkaufte Fläche in das Eigentum des Maßnahmenträgers über. Der Kaufpreis richtet sich nach dem marktüblichen Wert der Fläche. Dieser Wert wird durch die Abteilung Landwirtschaft des Landesamts für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Gutachterausschüsse der Kreise oder die Landgesellschaft ermittelt.
- Bei **vertraglichen Vereinbarungen** wird mit dem Maßnahmenträger ein Nutzungsaufgabenvertrag geschlossen, in dem die Bewirtschaftungsaufgaben ausführlich beschrieben sind (siehe unten). Es erfolgt eine dingliche Sicherung durch Eintragung der Nutzungsaufgaben dauerhaft in das Grundbuch in der Regel zu Gunsten der Wasser- und Bodenverbände. Als Entschädigung erhält der Flächeneigentümer

eine über eine Laufzeit von 20 Jahren kapitalisierte Einmalzahlung. Der Entschädigungswert wird durch die Bewilligungsbehörde (LKN-SH, Fachbereiche WRRL) bestimmt, dabei werden der marktübliche Kaufpreis bzw. die üblichen Pachteinahmen und die Restnutzung zugrunde gelegt. Je nach Einschränkung der Nutzung wird zwischen 67 und 80% des Kaufpreises entschädigt.

- Darüber hinaus können dauerhafte Gewässerrandstreifen auch im Rahmen der **Eingriffs- und Ausgleichsregelungen** oder als Ökoko-Konto eingerichtet werden. Bei diesem Verfahren sind die Unteren Naturschutzbehörden federführend, die Wasser- und Bodenverbände sind zu beteiligen.
- Darüber hinaus können Landwirte ihre Flächen auch **tauschen**, um Gewässerrandstreifen zur Verfügung zu stellen.

Tab. 1: Übersicht über Finanzierungsmöglichkeiten des Landes und deren Anrechenbarkeit als ökologische Vorrangfläche (Stand: Mai 2014).

Finanzierung	Bemerkung	Anrechenbarkeit als ökologische Vorrangflächen (öVF)
Kauf durch Maßnahmenträger	Fläche ist nicht mehr im Eigentum des Landwirts	Nein
	Fläche wird an Landwirt rückverpachtet	Ja
Entschädigung für Wasserrahmenrichtlinie	Fläche grundbuchlich unbefristet gesichert, besondere Nutzungsaufgaben müssen eingehalten werden	Ja
Entschädigung mit Ausgleichsgeldern	Fläche grundbuchlich unbefristet gesichert, besondere Nutzungsaufgaben müssen eingehalten werden	Ja

Ökologische Vorrangflächen und Gewässerrandstreifen

Ab 2015 müssen landwirtschaftliche Betriebe mit mehr als 15 Hektar Ackerfläche im Rahmen des Greenings 5 % ihrer Ackerfläche als ökologische Vorrangflächen (öVF) bereitstellen. Grundsätzlich sind mehrere Formen an öVF möglich. Gewässerrandstreifen bzw. Pufferstreifen an Gewässern können zur Erfüllung der Greening-Verpflichtung herangezogen werden. Cross Compliance-relevante Landschaftselemente können als dauerhafte Landschaftselemente ebenfalls an Gewässern unmittelbar an Ackerflächen angrenzend für die Erfüllung des Greenings herangezogen werden. Die vom Landwirt einzuhaltenden Auflagen und Bedingungen im Rahmen des Greenings sind gegenwärtig nicht abschließend geregelt. Die Rechtsgrundlagen hierfür sind in Vorbereitung. Es wird eine bundeseinheitliche Umsetzung für das Jahr 2015 angestrebt. Die angestrebte Mindestbreite von 10 Meter an Gewässern ist auch bei den öVF im Rahmen des Greenings umsetzbar.

Übersicht Finanzierungs- und Anrechnungsmöglichkeiten

Grundsätzlich kann für eine Anrechnung als Vorrangfläche eine Doppelförderung problematisch sein. Bei Entschädigung mit unbefristeter grundbuchlicher Sicherung wird eine Doppelförderung nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen, so dass eine Anrechnung auch als Vorrangfläche möglich ist (Tab. 1). Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass ein Maßnahmenträger Flächen verpachtet, die dann vom Pächter als Vorrangfläche eingetragen werden können. Auf Flächen, die mit öffentlichen Geldern finanziert wurden, müssen Pächter besondere Nutzungsaufgaben wie extensive Bewirtschaftung und kein Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln einhalten.



Wie sollten breite Gewässerrandstreifen entwickelt werden?

Werden dem Gewässerschutz dauerhaft mindestens 10 Meter breite Gewässerrandstreifen zur Verfügung gestellt, können je nach Förderung weitere Auflagen erteilt werden. Auf Gewässerrandstreifen, die mit Mitteln der Wasserwirtschaft gefördert werden, sind die Düngung und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln einzustellen. Uferabbrüche sind hinzunehmen. Diese führen aber zu keiner Verschiebung der Ge-

wässerrandstreifen und der Eigentumsgrenzen. Die Nutzung muss von Ackerbewirtschaftung oder intensiver Grünlandwirtschaft auf eine mindestens extensive Grünlandnutzung als Weide, Mähweide oder Mähwiese umgestellt werden.

Werden Gewässerrandstreifen von einem Wasser- und Bodenverband gekauft, kann dieser ein Nutzungs- und Entwicklungskonzept aufstellen. Dieses Entwicklungskonzept sollte Angaben zur Gehölzentwicklung oder -bepflanzung sowie Angaben, von welcher Seite aus Gewässerunterhaltung betrieben wird, beinhalten. Die Vermessung der Gewässerrandstreifen sollte per GPS erfolgen, um bei der Ermittlung ihrer Lage Kosten und Aufwand zu sparen. Auf dauerhaften Gewässerrandstreifen, die mit Hilfe von Ausgleichsmitteln eingerichtet werden, werden weitergehende Nutzungsaufgaben durch die Unteren Naturschutzbehörden in Absprache mit den Unteren Wasserbehörden aufgestellt.

An Gewässerrandstreifen, die als ökologische Vorrangfläche im Rahmen der Greening-Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden, gelten dann die noch gesondert bekannt zu gebenden Auflagen und Bedingungen im Zuge der Agrarreform 2015.

Unabhängig von den Auflagen dürfen Flächeneigentümer und -bewirtschafter von an Gewässerrandstreifen angrenzenden Flächen ihre Dränagen und Parzellengräben im Bedarfsfall erneuern oder pflegen. Die Neuanlage von Dränagen, die durch Gewässerrandstreifen führen, muss im Einzelfall mit den Wasser- und Bodenverbänden abgestimmt werden. Dränung kann die Wasseraufnahmekapazität des Bodens erhöhen und wirkt sich positiv auf Belüftung und Erträge aus.

Wer kann weiterhelfen?

Wenn Flächeneigentümer Flächen für Gewässerrandstreifen zur Verfügung stellen wollen, stehen je nach Fragestellung folgende Ansprechpartner zur Verfügung.

Bei allgemeinen Fragen zu Gewässerrandstreifen:

Wasser- und Bodenverbände, untere Wasserbehörden

Bei Fragen zu Flächentausch:

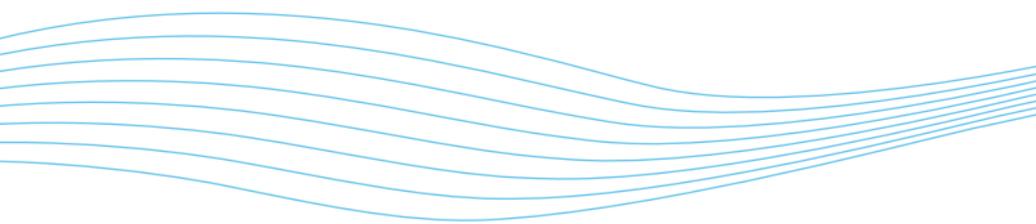
LLUR, Abteilung Ländliche Entwicklung, Landgesellschaft, Kreisbauernverbände

Bei Fragen zu Kauf oder vertraglicher Vereinbarung:

LKN-SH, Fachbereiche Wasserrahmenrichtlinie

Bei Fragen zu ökologischen Vorrangflächen:

LLUR, Abteilung Landwirtschaft



www.wasser.schleswig-holstein.de

